

Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek vom 06.01.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 129)* wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wasbek vom 10.12.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wasbek erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt einen schräglinken silbernen Wellenbalken von Grün und Rot geteilt sowie oben links eine fünfährige silberne Getreidegarbe mit begrannten Ähren und unten rechts ein silbernes Wagenrad.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig geteiltem, oben grünen und unten rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 12.000,00 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 4.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag 4.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 4.000,00 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasingverträgen und die Anmietung und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 250,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 4.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 4.000,00 €,
 8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 18.000,00 €,
 9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 4.000,00 €,
 10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- (3) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen. Die Gemeindevertretung ist darüber auf ihrer nächsten Sitzung zu informieren.

§ 3 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, ausschließlich Gemeindevertreter/innen.

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten, Satzungsangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten, allgemeines Grundvermögen, Prüfung der Jahresrechnung

b) **Bau- und Planungsausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreter/innen. Die übrigen Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Orts- und Regionalplanung und -entwicklung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten

c) **Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreter/innen. Die übrigen Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Verwaltung öffentlicher Einrichtungen, gemeindeeigener Gebäude und Grundstücke, (soweit sie öffentliche Einrichtungen betreffen), Verkehrssicherheit, Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, Jugend- und Erwachsenenbildung, Jugend- und Seniorenbetreuung, Kontaktpflege zu den Vereinen vor Ort.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren jeweilige Stellvertreterin/jeweiliger Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung nach Maßgabe der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Für jede Fraktion werden für die Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1, Buchst. a) – c) bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder eines der genannten Ausschüsse sind, kann jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach Abs. 1, Buchst. b) und c) können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Die Zahl der Ausschussmitglieder kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Abs. 1, Buchst. b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertreter/innen und Bürgerlichen Mitgliedern übertragen.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte, die ehrenamtlich in der Gemeinde Wasbek bestellt ist, kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für Beratungen zu Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner (neu; ersetzt § 5 alt)

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden (Einwohnerversammlung). Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Einwohnerversammlungen können auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen.
Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Rahmen seiner Sitzungsleitung die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren und
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- (7) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (8) Gemäß Abs. 5 Satz 5 angenommene Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung müssen in einer angemessenen Frist, spätestens in der übernächsten auf die Einwohnerversammlung folgenden jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung oder des zuständigen Fachausschusses behandelt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten.

Die Wertgrenze gilt auch für Verträge, die aufgrund einer vorangegangenen Ausschreibung abgeschlossen wurden und für die der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, für Bauleistungen oder für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wasbek, die sich vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 37 und vor den Grundstücken Weststraße 41 a und Bahnhofstraße 24 befinden, während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Informationshalber werden diese Veröffentlichungen außerdem zusätzlich unter der Internetadresse „www.wasbek.de“ zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek vom 15.05.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.12.2014 erteilt.

Wasbek, den 07.01.2015

gez. Karl – Heinz Rohloff

Karl-Heinz Rohloff
Bürgermeister